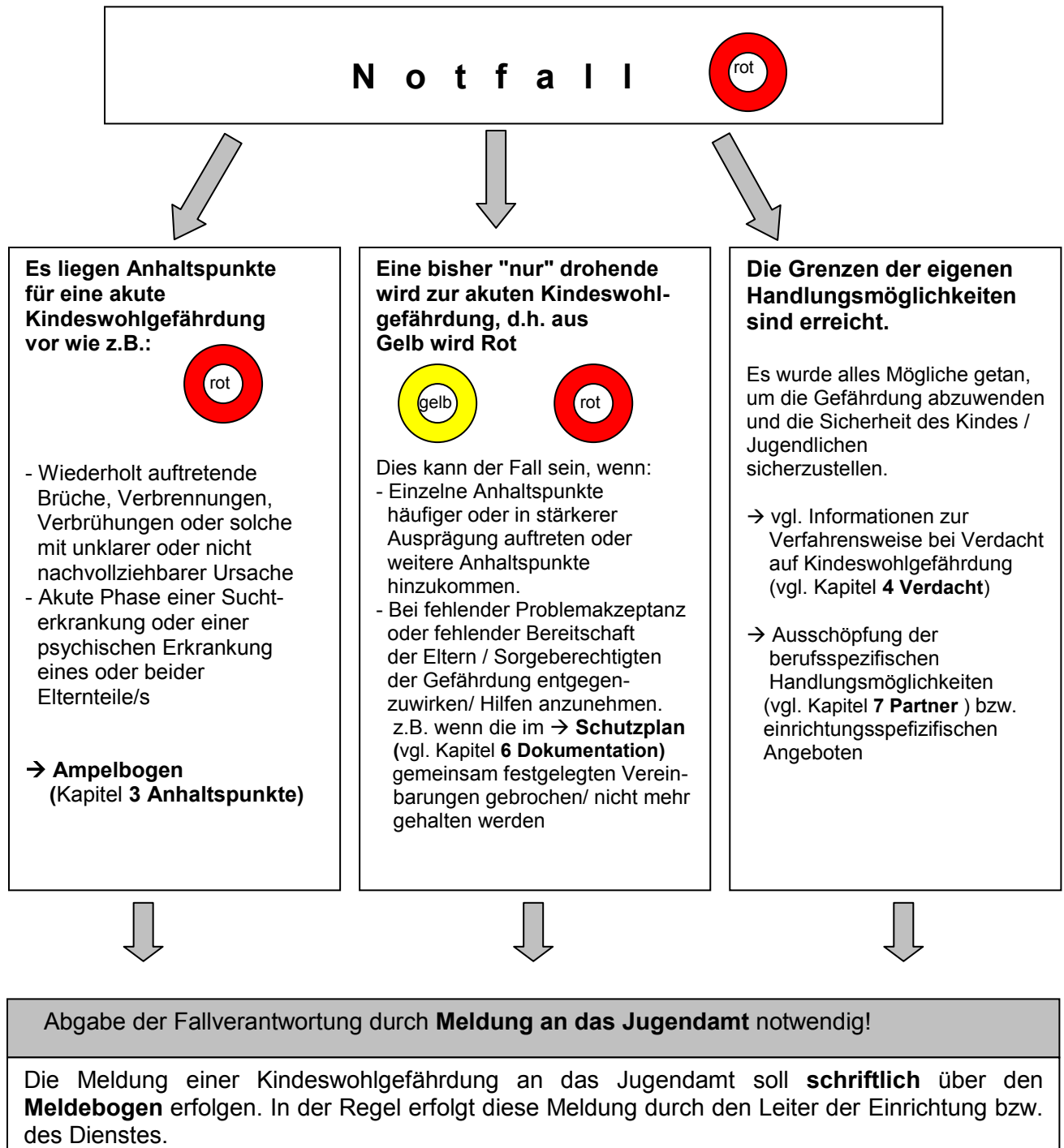


5 Gefahr in Verzug - Was ist zu tun?

Wo fängt der "Notfall" an?

Im Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung sprechen wir in Abgrenzung vom sogenannten "Graubereich" (vgl. Kapitel 4 **Verdacht**) in folgenden Fällen von einem "Notfall":



Was passiert dann weiter im Jugendamt?

Oft stellt sich die Frage, was eigentlich im Jugendamt (bzw. im Allgemeinen Sozialdienst) passiert, wenn eine Meldung gemacht wurde. Auch im Jugendamt gibt es eine vorgeschriebene **Verfahrensweise beim Eingang einer Meldung von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung**:

Jeder Meldung wird nachgegangen!

Dies gilt unabhängig davon, ob die Erstmitteilung telefonisch oder schriftlich erfolgt.

Zuständigkeitsprüfung

Wenn die Meldung nicht direkt beim zuständigen Mitarbeiter, sondern z.B. im Sekretariat eingeht, wird zunächst geklärt, welcher Mitarbeiter für den Fall zuständig ist. Diesem wird der Fall dann überstellt.

Hausbesuch

Je nach Situation bzw. aus der Meldung resultierenden Dringlichkeit kann dies sofort oder innerhalb weniger Tage erfolgen. Dabei kann der Hausbesuch angekündigt oder unangekündigt erfolgen.

Risikoeinschätzung vor Ort

Vor Ort erfolgt eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf:

- die häusliche / soziale Situation,
- das Erscheinungsbild / Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen sowie
- die Ressourcen und das Kooperationsverhalten der Familie.

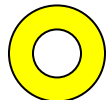
Aus der Risikoeinschätzung resultierende Entscheidungsmöglichkeiten:

Aus dieser Risikoeinschätzung erfolgt dann eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Dabei sind grundsätzlich drei Möglichkeiten gegeben:



grün

es stellt sich heraus, dass keine **Gefährdung** vorliegt



gelb

es liegt eine drohende Gefährdung vor.

Ist dies der Fall werden der Familie Hilfen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII ff. angeboten.

In diesem Kontext ist es wichtig zu verstehen, dass alle Hilfen zur Erziehung grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen. Wenn die Familie keine Hilfen annehmen will, sind auch dem Jugendamt "die Hände gebunden". In solch einem Fall kann die Familie nur durch eine (familien-)gerichtliche Weisung gegen ihren Willen zur Annahme einer Hilfe gezwungen werden. Hierfür wäre dann jedoch ein gerichtliches Verfahren nötig, dass neben viel Zeit auch ein Mindestmaß von gewichtigen Anhaltspunkten bedarf.



rot

es liegt eine **akute Gefährdung** vor, die die Heraus- bzw. Inobhutnahme des Kindes / Jugendlichen erfordert.

Auch hierbei gilt, dass die Eltern / Sorgeberechtigten ihre Zustimmung zur Fremdplatzierung ihres Kindes zustimmen müssen. Im Unterschied zur fehlenden Mitwirkung bei drohender Gefährdung, kann der Mitarbeiter des Jugendamtes das Kind bei einer akuten Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern in Obhut nehmen. Jedoch muss dann umgehend die Einschaltung des zuständigen Familiengerichtes erfolgen.

Informationen und Hinweise zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch)

Wie bereits weiter oben geschildert, kann die Meldung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt sowohl telefonisch als auch schriftlich erfolgen. Für eine möglichst zügige und reibungslose Weiterbearbeitung des Falles im Amt empfiehlt es sich **grundsätzlich schriftlich zu melden**. Darüber hinaus erleichtert eine "qualitativ hochwertige" Meldung mit möglichst konkreten Hinweisen zu gegebenen Anhaltspunkten und bereits unternommenen Schritten die Weiterbearbeitung im Amt - insbesondere wenn die Einschaltung des Familiengerichtes notwendig wird.

Um keine wichtigen Informationen zu vergessen und den bürokratischen Aufwand dennoch möglichst gering zu halten, empfehlen wir die Nutzung des **Meldebogens** (siehe Anhang). Sie können den Meldebogen jederzeit per Telefax senden an:

Jugendamt Vogtlandkreis

Sachgebiet III Soziale Dienste Tel.: (03741) 392 3370 Fax: 03741/ 392 4 3371

Mo, Mi, Fr: 9.00 bis 12.00 Uhr

Di: 9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

Do: 9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes:

Notfälle können auch und gerade nachts oder am Wochenende auftreten. Im Vogtlandkreis gibt es keine Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Wenn eine Meldung von (akuter) Kindeswohlgefährdung außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, nachts oder am Wochenende erforderlich ist, kann diese über die Rettungsleitstelle in Zwickau **(0375) 19 222** bzw. über den Polizeinotruf erfolgen.

Kommt es zu einer Inobhutnahme des Kindes/ Jugendlichen verbleibt es/ er mindestens, bis zum nächsten Werktag in der Inobhutnahmestelle Treuen (→ 24 h (037468) 4771) bis der/ die zuständige EntscheidungsträgerIn im Jugendamt informiert ist.